

Gemeinderatssitzung 15. Dezember 2022

1. Tagesordnungspunkt

Festsetzung/Anpassung der Wassergebühren ab dem 01.10.2023

Die Wassergebühren (wirksam ab 01.10.2023) sind anzupassen.

Die Erhöhung der Wassergebühren ab 01.10.2023 wurde im Ausschuss für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt. Die Erhöhung auf € 1,06 pro m³ Wasserverbrauch entspricht der geforderten Mindest-Wassergebühr gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018.

Wassergebühren:	Aktueller Tarif	ab 01.10.2023
Benützungsgebühr je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	1,00	1,06
für Gewerbebetriebe je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	1,00	1,06
Für Gärtnereien mit separatem Wasserzähler für Betrieb – Wassergebühr je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	1,00	1,06

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Benützungsgebühr je m³ Wasserverbrauch laut Wasseruhr von derzeit € 1,00/m³ auf € 1,06/m³ ab 1.10.2023 angehoben wird. **Einstimmig.**

2. Tagesordnungspunkt

Verordnungsänderungen anlässlich der Anpassung der Gemeindeabgaben

Aufgrund der beschlossenen Anpassungen bei den Wassergebühren muss auch die entsprechende Verordnung der Gemeinde angepasst und die Änderungen beschlossen werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

Artikel I

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Völs vom 28.05.2020, kundgemacht am 02.06.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die laufende Wassergebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt € 1,06 inkl. MwSt je m³ Wasserverbrauch – gültig ab 01.10.2023 – (Ablesezeitraum 01.10.2023 – 30.09.2024)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Verordnungsänderung anlässlich der Anpassung der Gemeindeabgaben – Wassergebühr – so wie aus den Sitzungsunterlagen ersichtlich, beschlossen wird. **Einstimmig.**

3. Tagesordnungspunkt

Festsetzung des Voranschlages 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2024, 2025, 2026 und 2027 gemäß § 93 TGO

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 sowie der Finanzplan für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 sind zu beschließen.

Der Entwurf für den Haushaltsplan 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2024 bis 2027 wurde gemäß § 93 TGO in der Zeit vom 30.11.2022 bis zum 14.12.2022 in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ist kein Einwand erfolgt.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass dem Voranschlag 2023 samt mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 gemäß § 93 TGO die Zustimmung erteilt wird. **16 Stimmen dafür, 3 Gegenstimmen.**

4. Tagesordnungspunkt

Festsetzung des Unterschiedsbetrages welcher in der Jahresrechnung zu erläutern ist

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Die Höhe des Unterschiedsbetrages soll mit € 22.000,00 festgesetzt werden.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, den Unterschiedsbetrag welcher in der Jahresrechnung zu erläutern ist, mit € 22.000,00 festzusetzen. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2023

Der Gemeinderat möge die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2023, laut vorliegender Liste genehmigen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2023 laut Liste beschlossen wird. **Einstimmig.**